

Verein

sogenannter Lohnbetrug der Brigade vor.
Das Merkmal des Vereinnahmens ist alternativer Natur und braucht nicht mit der Forderung eines Überpreises im Zusammenhang zu stehen. Eine Überhöhung des gesetzlich zulässigen Preises liegt vor, wenn die nach den konkreten Preisbestimmungen 4b z w) Kalkulationsrichtlinien zulässigen Preise überschritten werden.

§ (170 StGB geht davon aus, daß das Verlangen oder Vereinnahmung eines gesetzlich unzulässigen Preises - nicht aber das "Zählen des se lböir^Ts~'krllmine 11-de i ikt is ch anzusehen ist. Damit wird die strafpolitische Zielrichtung klar gekennzeichnet: Der in aller Regel am "längeren Arm" sitzende, in einer diktierenden Position sich befindende und diese seine Position mißbrauchend Fordernde soll strafrechtlich in erster Linie gefaßt werden. (Das bedeutet allerdings nicht, daß der al^le^e unbedingt straffrei ausgehen müßte; die §§ 247 und 248 StGB - (Bestechung!- sehen hier in differenzierter Weise die Möglichkeit "der strafrechtlichen Zurverantwortungsziehung vor.)

Nur eben unter wirtschaftsdeliktischen Aspekten ist der Zahlende nach dem neuen Strafrecht nicht verantwortlich.



Interpretisches und praktisches (^rnproblem besteht bei § 170 StGB darin, was unter dem gesetzlich zulässigen Preise zu verstehen ist, da das System der Preisgestaltung unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus variabel ist.

Den Kreis des Kriminellen zu bestimmen, ist dabei weder einfach noch pauschal und differenziert möglich; es muß daher darauf verwiesen werden, daß der Dispositions- und Aktionsradius des Strafrechts ganz... offensiv Loh.^germäerungen unterworfen ist. Gerade die Kalkulationspreise - wie auch die Vereinbarungspreise - bieten für das Feld des Kriminellen bestimmte Möglichkeiten. Grundsätzlich wird^edoch~davon auszugehen sein, daß es sich um einen illegalen, höher als gesetzlich zulässigen Preis in folgen-